



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

7. März 2016

Nr. 2016-137 R-721-27 Interpellation Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu "Sozialhilfeabhängigkeit bei Asylsuchenden: Ein Fass ohne Boden?"; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Am 26. August 2015 reichte Landrat Vinzenz Arnold, Schattdorf, eine Interpellation mit dem Titel "Sozialhilfeabhängigkeit bei Asylsuchenden: Ein Fass ohne Boden?" ein und stellte dem Regierungsrat dazu sechs Fragen. Der Interpellant führt aus, dass die Kosten für die Sozialhilfe stetig steigen und dass rund 90 Prozent aller eingereisten Eritreer in der Schweiz von der Sozialhilfe leben. Die Bevölkerung ist über diese Entwicklung besorgt und irritiert.

## II. Grundsätzliches

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz [SHG]; RB 20.3421) sind die Einwohnergemeinden zuständig, öffentliche Sozialhilfe zu leisten, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Letzteres ist bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Flüchtlingen der Fall. Denn gemäss Artikel 44 und 45 unterstützt der Kanton die Asylsuchenden sowie die anerkannten Flüchtlinge im Rahmen des Bundesgesetzes. Der Kanton kann die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen. Der Kanton trägt die Kosten, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden. Gemäss Artikel 8 des Reglements zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (RB 1.4221) ist die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) die kantonale Koordinationsstelle im Sinne von Artikel 4 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312). Sie ist zuständig für Koordination der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Die GSUD hat das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) mit der Ausrichtung der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe an Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge und deren Betreuung beauftragt.

### III. Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Wie viel bezahlen der Kanton Uri und die Urner Gemeinden heute insgesamt für die Sozialhilfe? Wie sieht die Kostenentwicklung in den letzten 5 Jahren aus?*

Das Amt für Soziales erhebt jährlich bei den Gemeinden die Kosten für die wirtschaftliche Sozialhilfe. In dieser Statistik sind die Ausgaben für Schweizer Bürgerinnen und Bürger wie auch für die ausländische Bevölkerung enthalten. Ausgenommen davon sind die Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, für die der Kanton zuständig ist. Nachfolgend die Statistik der letzten fünf Jahre über die Ausgaben für wirtschaftliche Sozialhilfe der Urner Gemeinden:

Jahr	Unterstützte Personen	Wirtschaftliche Sozialhilfe in Franken		
		Ausgaben	Rückerstattungen	Nettoaufwand
2010	379	4'090'789	2'366'462	1'724'327
2011	383	4'173'534	2'567'031	1'606'503
2012	399	4'169'421	2'110'390	2'059'031
2013	398	4'896'503	2'225'557	2'670'946
2014	421	5'076'172	1'690'402	3'385'770

Die Statistik zeigt, dass die Anzahl der unterstützten Personen über die letzten fünf Jahre relativ konstant, bzw. nur leicht angestiegen ist. Dies bestätigt auch die Sozialhilfequote über die fünf Jahre, die immer zwischen 1,1 und 1,2 Prozent lag.

Die Ausgaben der Gemeinden für die wirtschaftliche Sozialhilfe sind in den Jahren 2010 bis 2012 nur unmerklich angestiegen. Ab 2013 sind in diesen Kosten auch die Ausgaben für die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordneten Massnahmen (Heimplatzierungen) enthalten. Diese Kosten müssen die Gemeinden über die Sozialhilfe übernehmen, falls die betroffene Person nicht in der Lage ist, diese selber zu bezahlen. Vor 2013 hat der Kanton 50 Prozent dieser Kosten übernommen. Konkret hat der Kanton unter diesem Titel einen Kostenanteil von 175'528 Franken im Jahr 2010, von 133'031 Franken im Jahr 2011 und von 321'463 Franken im Jahr 2012 geleistet. Die Übernahme der vollen Kosten von Heimplatzierungen durch die Gemeinden hat somit zu einer Kostensteigerung in den Jahren 2013 und 2014 geführt.

Über die Ausgaben im Asylbereich gibt die folgende Tabelle Auskunft:

<b>Jahr</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Nettoaufwand</b>
2010	3'197'590	2'994'166	203'424
2011	3'495'436	3'487'015	8'421
2012	4'552'522	4'439'332	113'190
2013	4'155'575	4'274'519	- 118'944
2014	4'188'483	4'173'944	14'539

Die Zahlen der letzten fünf Jahre zeigen auf, dass die Bundesbeiträge die Kosten im Asylbereich weitgehend decken und dem Kanton nur geringfügige Restkosten verbleiben.

In den aufgezeigten Zahlen sind sämtliche Aufwendungen im Asylbereich enthalten (Sozialhilfe an die Asylsuchenden, Unterbringungskosten, Krankheitskosten, Betreuungsaufwand des SRK, Lohn und Administrationskosten beim Amt für Soziales usw.). Die Asylsuchenden und die vorläufig aufgenommenen Personen werden mit einem Betrag von 11.50 Franken pro Tag unterstützt. Anerkannte Flüchtlinge werden gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) unterstützt.

2. *Wie hoch ist der Ausländeranteil unter den Sozialhilfebezügern? Woher stammen die ausländischen Bezüger, aufgeschlüsselt in EU-Bürger, Drittstaatenangehörige und Asylsuchende? Welche Gesamtsummen wurden in den letzten 5 Jahren an die einzelnen Kategorien ausgeschüttet und wie entwickelten sich die entsprechenden Kosten?*

Grundlage für die Angaben zur Sozialhilfe bildet die Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik. Diese Angaben werden jährlich bei den Gemeinden bzw. bei den Sozialdiensten erhoben.

Von den 421 Sozialhilfebeziehenden im Jahr 2014 waren 230 Personen Schweizerinnen oder Schweizer und 191 Ausländerinnen oder Ausländer. Von den 191 ausländischen Bezügerinnen und Bezügern kamen 64 Personen aus EU- und EFTA-Staaten, 53 Personen aus dem übrigen Europa und 74 Personen aus den übrigen Ländern, wie Afrika und Asien. Die Bezugsquote der Ausländerinnen und Ausländer betrug 4,8 Prozent; bei Schweizerbürgern 0,7 Prozent.

In der Bundesstatistik werden die Sozialhilfeausgaben nicht nach den einzelnen Ländern

erhoben. Deshalb kann auch nicht aufgezeigt werden, wie hoch die Kosten in den einzelnen Kategorien waren.

Bei den 421 Sozialhilfebeziehenden sind die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge nicht enthalten. Benötigen diese Personen wirtschaftliche Sozialhilfe, ist gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Uri der Kanton zuständig. Dazu erfolgen in der Antwort zur Frage fünf nähere Ausführungen.

*3. Wie viele Personen, die einmal ein Asylgesuch gestellt haben, die zwar rechtskräftig weggewiesen sind, deren Wegweisungsvollzug aber gescheitert ist oder sonst nicht ausgeführt werden konnte, beziehen heute in Uri Sozialhilfe? Wie sah die Entwicklung in den letzten 5 Jahren aus?*

Personen, die rechtskräftig weggewiesen werden und der Vollzug hängig ist, erhalten keine Sozialhilfe. Wenn der Vollzug der Wegweisung möglich und zumutbar ist, wird diese auch vollzogen. Dauert die Papierbeschaffung länger, so erhalten diese Personen Nothilfe (Bundesverfassung, Artikel 12). Dabei handelt es sich nur um sehr wenige Personen. So waren Ende Dezember 2015 drei Personen, die mit Nothilfe unterstützt wurden, im Kanton Uri.

*4. Werden in Uri Aufenthaltsbewilligungen an sozialhilfeabhängige vorläufig Aufgenommene erteilt? Wenn ja: Wie oft war das in den letzten 5 Jahren der Fall?*

Es werden nur Aufenthaltsbewilligungen erteilt, wenn die Härtefallkriterien gemäss den Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerrecht des Staatssekretariats für Migration (SEM) vom Oktober 2013 erfüllt sind. Unter anderem müssen folgende Kriterien erfüllt sein, damit eine Aufenthaltsbewilligung an vorläufig Aufgenommene erteilt wird:

- grundsätzliche, ununterbrochene und ordentliche Anwesenheit von fünf Jahren in der Schweiz;
- tadelloser Leumund und Verhalten im Gaststaat/Respektierung der geltenden Rechtsordnung;
- gefestigte und unbefristete Ganzjahreserwerbstätigkeit, mindestens sechs Monate beim gleichen Arbeitgeber;
- fortgeschrittene soziale Integration (Kenntnis einer Landessprache, Arbeitswille, Wille zum Erwerb von Bildung, Teilnahme am Vereinsleben);
- Einschulung der Kinder (Zeitpunkt, Dauer, Leistungen, Verhalten);
- Gesundheitszustand;
- Möglichkeit einer Wiedereingliederung im Herkunftsstaat;

- bedarfsgerechte Wohnung;
- genügende finanzielle Mittel gemäss den Richtsätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS); kein Fürsorgerisiko.

In den letzten fünf Jahren wurden keine Aufenthaltsbewilligungen an sozialhilfeabhängige vorläufig Aufgenommene erteilt.

*5. In den ersten Jahren zahlen Bund und Kantone die meisten Kosten für Asylsuchende. Nur wenige Jahre später ändert das. Dann ist die Wohngemeinde zuständig. Wie sehen in Uri Verfahren, Fristen und die diesbezüglichen Zuständigkeiten (Bund, Kanton, Gemeinde) aus? Für wie viele Asylsuchende sind in Uri nur noch die Gemeinden finanziell verantwortlich? Wie viele Asylsuchende werden in den nächsten Jahren in die Finanzverantwortung der Gemeinden fallen? Wie sieht diesbezüglich die Kostenentwicklung für die Urner Gemeinden aus?*

Mit Asylsuchenden sind diejenigen Personen gemeint, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Diese Personen verfügen über einen Ausweis N. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Des Weiteren sind in der Schweiz auch sogenannte vorläufig Aufgenommene anwesend (Ausweis F), wobei diese zwar aus der Schweiz weggewiesen wurden, sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B) sind Ausländerinnen und Ausländer, die einen positiven Entscheid erhalten haben und sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten dürfen.

Asylsuchende bleiben während der gesamten Dauer ihres Verfahrens in der Zuständigkeit des Kantons. Ebenso verbleiben Personen, die über eine vorläufige Aufnahme verfügen, in der Zuständigkeit des Kantons. Demzufolge gehen Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene nie in die Finanzverantwortung der Gemeinden über. Werden Personen aufgrund ihres Asylgesuchs als Flüchtlinge anerkannt, so erhalten sie nach zehn Jahren eine C-Bewilligung (bis im Februar 2014 war dies nach fünf Jahren der Fall), falls diese Personen im Arbeitsmarkt integriert sind und nicht mehr von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Erst mit Erhalt einer C-Bewilligung gehen diese Personen in die Zuständigkeit der Gemeinden über.

Der Bund vergütet den Kantonen eine Pauschalabgeltung für die Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen (bis sieben Jahre, danach kommt der Kanton auf) und für die anerkannten Flüchtlinge (bis fünf Jahre, danach kommt der Kanton auf bis sie auf die Gemeinden

übergehen). Diese Pauschalen sind Bundessubventionen, da der Kanton zuständig ist, die Aufgaben im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu erfüllen.

6. *Was gedenkt der Regierungsrat ganz grundsätzlich zu tun, um sicherzustellen, dass das Institut der Sozialhilfe auch von kommenden Generationen noch finanziert werden kann?*

Im Rahmen der Fachkräfteinitiative des Bunds und der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz unterstützt der Regierungsrat die Förderung des vorhandenen Arbeitskräftepotenzials. Ziel dieser Initiative ist es, das vorhandene Arbeitskräftepotenzial besser auszuschöpfen, um dem Fachkräftemangel in der Zukunft begegnen zu können. So werden beispielsweise arbeitsmarktfähige Personen, die Sozialhilfe beziehen, aktiv durch das RAV beraten und nach Möglichkeit in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt. Zudem fördert der Kanton die arbeitsmarktliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) 2014 bis 2017. Das Programm zielt darauf ab, dass die Betroffenen über die für die Verständigung im Alltag notwendigen und ihrer beruflichen Situation angemessenen Sprachkenntnisse verfügen und beruflich und sozial integriert sind. Damit soll erreicht werden, dass möglichst viele Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen in den Arbeitsmarkt integriert werden, bevor sie in die finanzielle Zuständigkeit der Gemeinden fallen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Arbeit und Migration; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

